

Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF

vom 30. August 2010 (Stand 7. September 2019)

1. Allgemeines

§ 1 * Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften die Ausbildung zur Pflegefachperson HF am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS).

§ 2 Umfang und Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildung umfasst 5 400 Lernstunden während sechs Semestern.

² Für Personen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann Gesundheit oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, kann sie auf vier Semester mit 3 600 Lernstunden verkürzt werden. *

³ Andere Vorleistungen können individuell angerechnet werden. *

⁴ Die Ausbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

§ 3 * Organisation *

¹ Die Ausbildung beginnt jeweils im September und verläuft in Blockkursen während drei beziehungsweise sechs Monaten. *

² Der Betrieb läuft ganzjährig, mit Ausnahme der unterrichtsfreien Kalenderwochen 1, 11, 37 und 52. *

§ 4 * Ausbildungsvereinbarung

¹ Das BfGS schliesst mit den Praktikumsbetrieben eine Ausbildungsvereinbarung ab. Diese regelt die gegenseitigen Verpflichtungen. *

§ 5 * ...

2. Zulassungsbedingungen

§ 6 Generelle Zulassungsbedingungen

¹ Die Aufnahme wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. * erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II, mindestens auf Stufe Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis;
2. bestandene Eignungsabklärung;
3. * Vertrag mit einem vom BfGS anerkannten Praktikumsbetrieb;
4. ausreichende physische und psychische Gesundheit.

§ 7 Zulassung zur verkürzten Ausbildung

¹ Die Aufnahme in den verkürzten Ausbildungsgang wird zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. * Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Fachfrau/Fachmann Gesundheit;
2. * Notendurchschnitt von mindestens 5.0 im Zeugnis des vierten Semesters der beruflichen Grundbildung;
3. Empfehlung der Berufsfachschule und des Lehrbetriebes oder mindestens zweijährige Berufserfahrung.

§ 8 Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung umfasst Gespräche sowie schriftliche und mündliche Prüfungen in folgenden Bereichen:

1. Selbstkompetenz mit den Erfassungsbereichen psychische und physische Belastbarkeit, Eigenständigkeit/Reife, Berufswahl;
2. Sozialkompetenz mit den Erfassungsbereichen Beziehungsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
3. Sachkompetenz mit den Erfassungsbereichen intellektuelle Leistungsfähigkeit, Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, Arbeitsverhalten und praktische Fähigkeiten.

² Zur Beurteilung können neben dem Bewerbungsdossier weitere Unterlagen und Referenzauskünfte beigezogen werden.

³ Ist das Resultat der Eignungsabklärung ungenügend, ist es auf Antrag mit den Kandidatinnen und Kandidaten zu besprechen. Das Gespräch ist zu protokollieren. *

§ 9 * ...

3. Kompetenznachweise (Promotion)

§ 10 Zeitpunkt

¹ Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird festgestellt, ob die erforderlichen Kompetenznachweise erbracht wurden. *

§ 11 Kompetenznachweise

¹ Kompetenznachweise werden erbracht durch

1. Praktikumsqualifikation;
2. praxisorientierte Projektarbeit;
3. sechs Leistungsprüfungen in allen Kompetenzfeldern.

² In der verkürzten Ausbildung sind sechs Leistungsprüfungen im ersten Ausbildungsjahr abzulegen. *

§ 12 Praktikumsqualifikation

¹ Das Praktikum jedes Ausbildungsjahres wird durch die Berufsbildungsverantwortlichen und die zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss den in der Praktikumsqualifikation aufgeführten Kompetenzfeldern beurteilt.

§ 13 Praxisorientierte Projektarbeit

¹ Die Fallstudie wird von zwei Lehrpersonen beurteilt.

§ 14 Leistungsprüfungen

¹ Die Leistungsprüfungen erfolgen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie von Fertigungsprüfungen. *

§ 15 Beurteilungsraster

¹ Als Raster für die Beurteilung gilt:

1. A: hervorragend;
2. B: sehr gut;
3. C: gut;
4. D: befriedigend;
5. E: ausreichend;
6. F: nicht bestanden.

§ 16 Unredlichkeit bei der Prüfung

¹ Wer in einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat sie nicht bestanden.

§ 17 Wiederholung

¹ Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann spätestens bis Mitte des nächsten Semesters einmal wiederholt werden.

² Mit Ausnahme des ersten Praktikums kann ein nicht beständenes Praktikum einmal wiederholt werden.

³ Das erste Praktikum kann nicht wiederholt werden. *

§ 18 Ausschluss

¹ Erbringt jemand auch nach der Wiederholung den geforderten Kompetenznachweis nicht, kann die Ausbildung nicht weitergeführt werden.

§ 19 Ausnahmen

¹ Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise zugunsten einer Studentin oder eines Studenten von den Bestimmungen dieses Kapitels abgewichen werden.

4. Abschliessendes Qualifikationsverfahren**§ 20** Organisation

¹ Das Rektorat organisiert das Qualifikationsverfahren.

² Das Qualifikationsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des massgeblichen Rahmenlehrplans. *

§ 21 Zulassung

¹ ... *

§ 22 Umfang des Qualifikationsverfahrens

¹ ... *

§ 23 Beurteilung

¹ Die Diplomarbeit wird von zwei Lehrpersonen beurteilt.

² ... *

³ ... *

§ 24 * ...

§ 25 Wiederholung

¹ Ist das abschliessende Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden, kann das letzte Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden. *

² ... *

³ ... *

§ 26 * Diplom

¹ Wer alle Prüfungsteile bestanden und nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit versäumt hat, erhält ein von der zuständigen Regierungsrätin oder dem zuständigen Regierungsrat und vom BfGS unterzeichnetes Diplom als „dipl. Pflegefachfrau/dipl. Pflegefachmann HF¹⁾“. *

5. Schlussbestimmungen

§ 27 * ...

§ 28 ...¹⁾

§ 29 * ...

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2010, Seite 2147.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.08.2010	11.09.2011	Erstfassung	ABl. 36/2010
§ 1	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 2 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 2 Abs. 2	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 2 Abs. 3	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 3	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 3	08.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	50/2017
§ 3 Abs. 1	08.12.2017	01.01.2018	geändert	50/2017
§ 3 Abs. 2	08.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
§ 4	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 4 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 5	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 6 Abs. 1, 1.	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 6 Abs. 1, 3.	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 7 Abs. 1, 1.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 7 Abs. 1, 1.	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 7 Abs. 1, 2.	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 8 Abs. 3	28.08.2019	07.09.2019	eingefügt	36/2019
§ 9	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 10 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 11 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 14 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 17 Abs. 3	28.08.2019	07.09.2019	eingefügt	36/2019
§ 20 Abs. 2	28.08.2019	07.09.2019	eingefügt	36/2019
§ 21 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 22 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 23 Abs. 2	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 23 Abs. 3	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 24	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 25 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 25 Abs. 2	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 25 Abs. 3	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019
§ 26	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 26 Abs. 1	28.08.2019	07.09.2019	geändert	36/2019
§ 27	04.07.2012	01.08.2012	aufgehoben	28/2012
§ 29	28.08.2019	07.09.2019	aufgehoben	36/2019